

Seit dem 1. November 2010 gelten für alle Tarifbeschäftigten des Landes Berlin die Regelungen der tariflichen Krankenbezüge nach

- dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und
- dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder),

jeweils unter Berücksichtigung der im Angleichungs-TV Land Berlin getroffenen Abweichungen. Die Abweichungen für das Land Berlin beziehen sich hier nur auf die Daten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten, es gibt keine inhaltlichen Unterschiede im Vergleich zum TV-L und TVÜ-Länder.

(Hinweis: Für die angestellten Lehrkräfte des Landes Berlin traten die Regelungen bereits am 1. September 2008 in Kraft.)

Allgemeine Regelungen

Gemäß § 22 Absatz 1 TV-L erhalten Beschäftigte ihr **Entgelt bis zum Ende der 6. Woche** der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit in voller Höhe vom Arbeitgeber **fortgezahlt**.

Werden Beschäftigte mehrmals arbeitsunfähig, gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz:

- Jede auf einer neuen Krankheit beruhende Arbeitsunfähigkeit begründet grundsätzlich auch einen neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber von sechs Wochen. Wird der/die Beschäftigte also nach Ende der ersten Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Krankheit erneut arbeitsunfähig, so beginnt ein neuer Bezugszeitraum von sechs Wochen.
- Tritt während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit allerdings eine weitere neue Krankheit auf, so verlängert sich die Bezugsdauer von insgesamt sechs Wochen ab Beginn der ersten Erkrankung nicht.
- Wird die/der Beschäftigte wegen derselben Krankheit mehrfach arbeitsunfähig (Fortsetzungserkrankung), besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch grundsätzlich nur für insgesamt sechs Wochen. Das gilt nicht wenn sie/er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld der Krankenkasse oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen **Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers**.

Der **Krankengeldzuschuss** wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 TV -L)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Innerhalb eines Kalenderjahres wird der Krankengeldzuschuss jedoch insgesamt nur bis zum Ende der 13. bzw. der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, auch wenn verschiedene Erkrankungen zu längerer Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Zeiten der Entgeltfortzahlung werden jeweils auf die 13- bzw. die 39-Wochenfrist angerechnet.

Der **Krankengeldzuschuss gleicht die Differenz zwischen den Bruttoleistungen des Sozialversicherungsträgers**, z. B. dem Bruttokrankengeld, **und dem bisherigen Nettoentgelt** aus. Kranke Beschäftigte erhalten damit grundsätzlich ihr bisheriges Nettoeinkommen, jedoch abzüglich der auf das Krankengeld zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge. Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten werden bei der Krankengeldzuschusszahlung fiktiv die Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte zustehen würden.

Übergangsregelungen nach § 13 TVÜ-Länder

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis als Angestellte im Tarifkreis West schon vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und seitdem fortbesteht, hatten früher nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Personenkreis besteht ein **Entgeltfortzahlungsanspruch von bis zu 26 Wochen** seit dem 1. November 2010 *bzw. seit dem 1. September 2008 (Lehrkräfte)* nur noch,

- wenn die Beschäftigten privat krankenversichert sind oder
- wenn sie **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind **und** am 14. Oktober 2010 (*Lehrkräfte – am 29. April 2008*) **aufgrund individueller Vereinbarungen einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche** der Arbeitsunfähigkeit hatten und sofern sie **bis zum 31. Dezember 2010** (*Lehrkräfte - bis zum 31. Oktober 2008*) für die Zukunft die Entgeltfortzahlung längstens bis zu 26 Wochen beantragt hatten.

Sofern ausnahmsweise der Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht, ist ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss ausgeschlossen.

Alle anderen Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im Tarifkreis West schon vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und seitdem fortbesteht, haben jetzt den gesetzlichen **Entgeltfortzahlungsanspruch für längstens 6 Wochen**. Danach erhalten sie einen Krankengeldzuschuss des Arbeitgebers längstens bis zum Ende der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit. **Dieser ist jedoch höher** als nach § 22 Absatz 2 TV-L, d. h. die Beschäftigten bekommen einen **Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettoleistungen des Sozialversicherungsträgers**, z. B. dem Nettokrankengeld, **und dem „normalen“ Nettoentgelt**.